



## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 1931 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde Mittelbach – Hengstbach und hat seinen Sitz in Zweibrücken 17. Er ist unter der Nummer 207 in das Register des Amtsgerichts Zweibrücken eingetragen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein gehört folgenden Verbänden an und ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen:

- 1) Sportbund Pfalz
- 2) Südwestdeutscher Fußballverband e.V.
- 3) Tennisverband Pfalz e.V.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss, sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

Notwendige Auslagen können erstattet werden.

## § 2

### Mitglieder

Aktive und passive Mitglieder des Vereins können sein:

- 1) Kinder
- 2) Jugendliche
- 3) Erwachsene



### § 3

#### **Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie sind auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder zu ernennen. Sie haben alle Rechte der Mitglieder und sind von Beitragszahlungen befreit.

### § 4

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

Wer Mitglied werden will, legt einen Mitgliedsantrag vor, mit dem er zugleich die Vereinssatzung anerkennt.

Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand. Bei Ablehnung ergeht schriftlicher Bescheid.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich.

### § 5

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Abteilungen erstellen zu Beginn des Geschäftsjahres für die Aufrechterhaltung des jährlichen Sportbetriebes einen Haushaltsplan.

Allen Mitgliedern ist angemessener Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Bei der Wahl eines Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder ab 12 Jahren volles Stimmrecht.

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge verpflichtet. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.



## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand  
als geschäftsführender Vorstand  
als Gesamtvorstand

## § 7

### Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal jedes Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Aushang der Tagesordnung an der

- Vereinsaushangtafel in der Ortsmitte
- im Sportheim

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## § 8

### Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter
- d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e) Schiedsrichter
- f) Kassenprüfer

Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.

Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

## § 9

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand  
bestehend aus
  - mindestens 2 maximal 3 Vorständen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer / Pressewart
- b) als Gesamtvorstand  
bestehend aus  
dem geschäftsführenden Vorstand  
den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen (oder ihren Stellvertretern)

Vorstand im Sinne §26 BGB sind die 2 maximal 3 Vorstände des geschäftsführenden Vorstandes.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind allein vertretungsberechtigt.



Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die anfallenden Aufgabengebiete z.B. sportliche Aktivitäten, Repräsentation nach außen, Wirtschaftsbetrieb, Bauangelegenheiten

Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu unterrichten

Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Abgrenzung zu den Abteilungen, regelt die Ordnung der jeweiligen Abteilung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

## § 10

### Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.

Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden vor der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag und der Aufnahmegebühr einen Sonderbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## § 11

### Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, sowie der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



## § 12

### Wahlen

Um zu gewährleisten, dass nie der gesamte Vorstand komplett neu gewählt werden muss, werden in einem Jahr 1-2 Vorstände und der Schriftführer gewählt.

Im darauf folgenden Jahr werden der Kassenwart und ein Vorstand gewählt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlperiode ist jeweils 2 Jahre.

## § 13

### Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

## § 14

### Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein in seinen jeweiligen Abteilungen eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden in den Abteilungsversammlungen beschlossen und vom Gesamtvorstand genehmigt.

## § 15

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vereinsvermögen an die Stadt Zweibrücken, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## § 16

### Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe bis zu 10,- €
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr
4. Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 17

### Haftung

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Zweibrücken, den 09.03.2013

  
Vorstand

Fritz Huppert

  
Vorstand

Bernhard Schmidt

  
Vorstand

Andreas Eudenbach

Schriftführer  
Stefan Wachter

